

**Verordnung
der Stadt Hersbruck über öffentliche Anschläge
(Plakatierungsverordnung)**

vom 17.07.2018;

zuletzt geändert durch die Verordnung der Stadt Hersbruck zur Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung – Änderungsverordnung) vom 20.03.2019

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) folgende Verordnung:

**§ 1
Öffentliche Anschläge**

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge im Stadtgebiet von Hersbruck einschließlich aller Ortsteile nur mit Erlaubnis der Stadt Hersbruck angebracht bzw. aufgestellt werden.
- 2) Öffentliche Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Flyer, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern angebracht werden.
- 3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuchs und insbesondere die der Werbeanlagensatzung der Stadt Hersbruck bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Erlaubnis**

- 1) Wer öffentliche Anschläge anbringen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) bei der Stadt Hersbruck zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Insbesondere kann die Stadt Hersbruck hierbei Regelungen zur Anzahl und zu den jeweiligen Standorten treffen. Es kann zudem die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.
- 2) Eine Erlaubnis für öffentliche Anschläge kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die beworbene Veranstaltung einen örtlichen Bezug hat.
- 3) Öffentliche Anschläge dürfen frühestens 2 Wochen vor einer beworbenen Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 3 Gestaltung

- 1) Die zulässige Fläche öffentlicher Anschläge darf höchstens entsprechend DIN A1 (841 x 594 mm bzw. 0,5 m²) betragen.
- 2) Für öffentliche Anschläge auf mobilen Plakatträgern gilt: Jeder Plakatträger muss so gefertigt sein, dass durch zwei feste Ständerfüße stets Bodenkontakt besteht. Die Ständerfüße sollten mindestens 20 cm und höchstens 50 cm lang sein. Eine hängende Befestigung der Plakatträger an Masten, Straßenschildern, etc. ist nicht zulässig.

§ 4 Wahlwerbung

Für öffentliche Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden gelten die Bestimmungen dieser Verordnung im Zeitraum von 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin und während der jeweiligen Eintragsfrist mit folgender Maßgabe:

- a) Anzeigepflicht
Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerentscheiden haben die Art und Anzahl der öffentlichen Anschläge mindestens eine Woche vorher schriftlich (per Post oder E-Mail) bei der Stadt Hersbruck anzuzeigen.
- b) Sperrgebiet Altstadt
Innerhalb der Altstadt ist grundsätzlich keine Wahlwerbung gestattet. Als Altstadt im Sinn dieser Verordnung gilt der Bereich innerhalb der Straßen Lohweg, Grabenstraße, Mühlstraße, Untermühlweg, einschließlich dieser Straßenzüge.
- c) Gestaltung
Über die Regelung in § 3 dieser Verordnung hinaus, sind großformatige Tafeln, Banner, Transparente, etc. nur auf den von der Stadt Hersbruck hierfür ausdrücklich zugelassenen Flächen und mit gesonderter Erlaubnis zulässig.
- d) Entfernung
Alle öffentlichen Anschläge müssen spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Termin wieder entfernt werden.
- e) Sonstige Bestimmungen
Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bleiben darüber hinaus von dieser Verordnung unberührt.

§ 5
Ausnahmen

- 1) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern oder Berechtigten an Anwesen in eigener Sache angeschlagen werden und Ankündigungen die in Schaufenstern oder fest installierten Schaukästen ausgehängt werden.
- 2) Die Stadt Hersbruck kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und der Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten, Beseitigungsanordnung

- 1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.
- 2) Die Stadt Hersbruck kann gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen anordnen, wenn dadurch die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsgüter beeinträchtigt werden können. Sofern der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen wird, kann die Stadt Hersbruck die Beseitigung im Wege der Ersatzvornahme selbst auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.
- 3)

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Hersbruck, 17.07.2018
S t a d t H e r s b r u c k

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

* Die Verordnung vom 17.07.2018 trat am 19.07.2018 in Kraft,
die Änderungssatzung trat am 22.03.2019 in Kraft.